

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0102/2021 (FD)

Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Zahlungen des kantonalen Steueramtes an die Solothurnische Gebäudeversicherung (12.05.2021)

Nach § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung amten die Amteischätzungskommissionen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) auch als Schätzungskommissionen für die Katasterschätzung. Die SGV hat diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen, unabhängig von einer allfälligen Entschädigung. Seit 1995 erhielt die SGV vom kantonalen Steueramt (KSTA) für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Entschädigung von 300'000 Franken pro Jahr. Anlässlich ihrer Revision vom Januar 2006 bemängelte die kantonale Finanzkontrolle, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. In der Folge erarbeiteten die SGV und die KSTA eine entsprechende Vereinbarung. In ihren Kernpunkten wurde darin festgehalten, dass:

1. die Entschädigung pauschal 300'000 Franken jährlich betragen soll (Punkt 3.2. der Vereinbarung);
2. eine Anpassung der Entschädigung erst dann möglich sei, wenn sich entweder der Konsumentenpreisindex um mehr als 5 Indexpunkte verändert habe (Punkt 4.1.) oder wenn sich das zu bearbeitende Auftragsvolumen in erheblichem Umfang verändert habe (Punkt 4.2.);
3. die Vereinbarung durch den Kantonsrat zu genehmigen sei. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft auch allfällige Ergänzungen oder Änderungen (Punkt 8).

Mit Botschaft und Entwurf vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1739) unterbreitete der Regierungsrat die Vereinbarung dem Kantonsrat zur Genehmigung. In seiner finanzrechtlichen Beurteilung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen nichts über die Abgeltung dieser Leistung besagten. „Weil im kantonalen Recht keine Verpflichtung zur Entschädigung dieser Leistungen normiert ist, stellt die Abgeltung keine gebundene Ausgabe dar.“ Gestützt auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) („Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.“) schaffe der Kantonsrat die Grundlage für die Abgeltung dieser Leistung (unter Punkt 5 „Rechtliches“). Der Kantonsrat stimmte im Dezember 2006 der Vorlage zu, unterstellte sie dem fakultativen Referendum und stützte damit stillschweigend die Rechtsauffassung des Regierungsrats.

Der Regierungsrat nahm Ende 2018 eine systematische Überprüfung der Gesetzessammlung vor (RRB 2018/1982). Unter Punkt 3.1. ist auch die Vereinbarung zwischen SGV und KSTA aufgeführt (korrekt in der Kompetenz des KR liegend bezeichnet). Der Regierungsrat hebt einen eindeutig in der Kompetenz des Kantonsrats liegenden Erlass auf mit der Begründung, er sei obsolet (!) und lässt ihn am 14. Dezember 2018 im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publizieren (GS 2018, 30). Er ist damit rechtskräftig. Gemäss Publikationsgesetz (§ 9 Abs. 2) hätte der Regierungsrat dies aber gar nicht tun dürfen, dafür zuständig wäre allein der Kantonsrat.

Eine neue Vereinbarung zwischen SGV und KSTA wurde erst am 19. Februar 2019 abgeschlossen. Obwohl sich die massgebenden Parameter für eine Vertragsänderung kaum verändert hatten (Erhöhung des Gebäudebestandes um 10%, Veränderung des Indexstandes um 2.7 Indexpunkte), wurden tiefgreifende Anpassungen vorgenommen:

1. Die Entschädigung wurde um 100'000 Franken auf 400'000 Franken jährlich angehoben, also um 33% (Punkt 3.2 der neuen Vereinbarung).
2. Der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats wurde gestrichen.
3. Neu und ohne Begründung wird die Kompetenz dem Regierungsrat und nicht mehr dem Kantonsrat zugesprochen.

Mit RRB 2019/228 genehmigte der Regierungsrat die Vereinbarung, ohne auf die bis dahin geltenden vertraglichen Regelungen inhaltlich einzugehen (insbesondere den Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats). Bezüglich finanzrechtlicher Einordnung nimmt der Regierungsrat auch noch eine spektakuläre Kehrtwendung vor und stuft die Ausgabe bar jeder Fakten nun als gebunden ein, da sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des KSTA zwingend erforderlich sei (unter Punkt 1.5 „Rechtliches“). Er missachtet dabei die Tatsache, dass die SGV diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen hat, selbst wenn sie dafür keine Entschädigung erhält.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Weshalb greift der Regierungsrat mehrfach in den Kompetenzbereich des Kantonsrats ein?
2. Wie kommt der Regierungsrat plötzlich dazu, trotz einer rechtlich fundierten finanzrechtlichen Einordnung im Jahr 2006, in diesem Fall eine rechtlich gebundene Ausgabe anzunehmen?
3. Wie begründet er die „Gebundenheit“ dieser Ausgabe, obwohl die SGV diese Ausgabe rechtlich zwingend selbst dann zu erfüllen hat, wenn sie keine Entschädigung erhält?
4. Warum legt der Regierungsrat die neue Vereinbarung nicht dem Kantonsrat vor, obwohl die jährlich wiederkehrende Zusatzausgabe 100'000 Franken beträgt und damit die Finanzkompetenzen des Regierungsrats für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das Doppelte überschreitet (Art. 80 Abs. 1 KV)?
5. Warum unterbreitet der Regierungsrat die angepasste Vereinbarung nicht dem Kantonsrat, obwohl dies Punkt 8 der ursprünglichen Vereinbarung eindeutig verlangt?
6. Warum lässt es der Regierungsrat zu, dass ihm unterstellte Chefbeamte klar verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Vereinbarungen aushandeln? Mehr noch: Warum genehmigt er selber solche Vereinbarungen?
7. Warum genehmigt der Regierungsrat eine Erhöhung der Entschädigung um mehr als 33%, obwohl die ursprünglichen vertraglichen Parameter maximal eine Erhöhung um 10% zulassen würden – eine durch die Digitalisierung zu erwartende Produktivitätssteigerung noch nicht berücksichtigt?
8. Warum wurde die Erhöhung der Abgeltung an die SGV um 100'000 Franken pro Jahr bzw. 300'000 Franken pro Globalbudgetperiode in keinem WoV-Dokument erwähnt, weder in der neuen Globalbudget-Vorlage Steueramt 2021-2023 noch im Voranschlag 2019 noch im Geschäftsbericht 2019, obschon die ab 2019 anfallenden Mehrkosten eigentlich auch eine direkte Auswirkung auf den Indikator 311 "Kosten pro Grundstück" haben müssten (Ziel 31: "Kostengünstige Festsetzung der Katasterwerte")?
9. Da die alte Vereinbarung aufgehoben und die neue Vereinbarung rechtswidrig abgeschlossen wurde, erfolgten die Zahlungen der vergangenen Jahre ohne rechtliche Grundlage. Ist der Regierungsrat bereit, die aufgrund einer rechtswidrigen Vereinbarung geleisteten Zahlungen zulasten der Steuerzahler bei der SGV zurückzufordern?
10. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend für eine rechtskonforme Vereinbarung zu sorgen und diese dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen?

Begründung 12.05.2021: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Rémy Wyssmann (2)